

**Satzung des Verbandes Region Rhein-Neckar**  
**- Körperschaft des öffentlichen Rechts -**

**Präambel**

Als Rechtsnachfolger des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar, der Planungsgemeinschaft Rheinpfalz und des Regionalverbandes Rhein-Neckar-Odenwald wird aufgrund des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet vom 26. Juli 2005 der Verband Region Rhein-Neckar gebildet, dem die nach Art. 1 Abs. 2 dieses Staatsvertrages zum Rhein-Neckar-Gebiet gehörenden Gebietskörperschaften zur grenzüberschreitenden Wahrnehmung von Aufgaben der Raumordnung, Regionalplanung und Regionalentwicklung angehören.

**Teil I: Grundbestimmungen**

§ 1

Mitglieder des Verbandes

(1) Mitglieder des Verbandes Region Rhein-Neckar sind:

1. in Baden-Württemberg die Stadtkreise Heidelberg und Mannheim, der Rhein-Neckar-Kreis sowie der Neckar-Odenwald-Kreis,
2. in Hessen der Landkreis Bergstraße,
3. in Rheinland-Pfalz die kreisfreien Städte Frankenthal, Landau, Ludwigshafen am Rhein, Neustadt/Weinstraße, Speyer und Worms sowie die Landkreise Bad Dürkheim, Germersheim, Rhein-Pfalz-Kreis und Südliche Weinstraße.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Sitz des Verbandes ist Mannheim.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Verbandes sind folgende:

1. die Aufstellung, Fortschreibung und sonstige Änderung eines einheitlichen Regionalplans für das Verbandsgebiet;
2. Hinwirkung auf die Verwirklichung des Regionalplans, insbesondere durch regionale Entwicklungskonzepte und –programme;
3. Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der für die Verwirklichung maßgeblichen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts;
4. Unterstützung der Zusammenarbeit von Gemeinden zur Stärkung teilräumlicher Entwicklungen;
5. Trägerschaft und Koordinierung
  - für die regionalbedeutsame Wirtschaftsförderung und das regionale Standortmarketing,
  - für einen regionalbedeutsamen Landschaftspark sowie Trägerschaft und Koordinierung von regionalbedeutsamen Erholungseinrichtungen,
  - für regionalbedeutsame Kongresse, Messen, Kultur- und Sportveranstaltungen,
  - des regionalen Tourismusmarketings.
6. Koordinierung von Aktivitäten im Bereich der integrierten Verkehrsplanung und des Verkehrsmanagements sowie der Energieversorgung auf der Grundlage von regionalen Entwicklungskonzepten.

## Teil II: Verfassung des Verbandes

### § 3

#### Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- die Verbandsversammlung,
- der Verwaltungsrat und
- der/die Verbandsvorsitzende.

### § 4

#### Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus:

- den Landrätinnen und Landräten der Kreise,
- den Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern und Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Städte mit mehr als 25.000 Einwohnern sowie
- weiteren Vertreterinnen und Vertretern.

Die Landrätinnen und Landräte, die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister werden im Falle der Verhinderung durch ihre allgemeinen Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten.

Für jede weitere Vertreterin und jeden weiteren Vertreter ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen. Ist das persönliche stellvertretende Mitglied verhindert, so kann an seine Stelle ein anderes stellvertretendes Mitglied treten (Vertretung nach Reihenfolge); hierbei ist der für die Verbandsversammlung vorgegebene Landesschlüssel zwingend einzuhalten.

(2) Die Landkreise, Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet mit mehr als 25.000 Einwohnern entsenden für je 25.000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 10.000 Einwohnern eine Vertreterin oder einen Vertreter. Maßgebend sind die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Statistischen Landesämter vom 30.06. des der erstmaligen Sitzung der Verbandsversammlung bzw. der jeweiligen Kommunalwahl vorangegangenen Jahres.

Auf die Zahl der Vertreter eines Landkreises werden die Landrätin oder der Landrat angerechnet, auf die Zahl der Vertreter einer Stadt oder Gemeinde die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bzw. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

- (3) Die weiteren Vertreterinnen oder Vertreter und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind von den Wahlorganen der Landkreise und der Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet mit mehr als 25.000 Einwohnern innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Amtszeit ihrer Mitglieder auf die Dauer der Wahlperiode zu wählen.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der/die Verbandsvorsitzende.

## § 5

### Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Sie hat folgende Aufgaben:
  - a) den einheitlichen Regionalplan für die Gebiete nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 als Satzung zu beschließen;
  - b) über die Gründung von Gesellschaften und den Abschluss vertraglicher Vereinbarungen zur Erfüllung regional bedeutsamer Entwicklungsaufgaben zu entscheiden;
  - c) über die Mitgliedschaft des Verbandes in Körperschaften, Gesellschaften und anderen Einrichtungen zur Erfüllung regional bedeutsamer Angelegenheiten zu beschließen;
  - d) über den Erlass, die Aufhebung und die Änderung von Satzungen zu beschließen;
  - e) die Wahl des/der Verbandsvorsitzenden sowie von 2 Stellvertretern/ Stellvertreterinnen;
  - f) die Wahl des/der Verbandsdirektors/Verbandsdirektorin;
  - g) die Bestellung des Leitenden Direktors/der Leitenden Direktorin beim Verband Region Rhein-Neckar als ständige(n) Vertreter/-in des/der Verbandsdirektors/-in;
  - h) die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern in die Gremien des Zweckverbandes Regio PAMINA;
  - i) über die Bildung, die Zusammensetzung und das Verfahren der Ausschüsse zu beschließen;

- j) die Haushaltssatzung zu beschließen;
  - k) die Jahresrechnung festzustellen;
  - l) über die Auflösung des Verbandes im Rahmen des § 18 zu beschließen.
- (2) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht der/die Verbandsvorsitzende oder der/die Verbandsdirektor/-in zuständig sind. Die Verbandsversammlung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (3) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Art. 5 Abs. 3 des Staatsvertrages bleibt unberührt.

## § 6

### Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
- (2) Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (3) Zur Verbandsversammlung wird von dem/der Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen. In Eilfällen kann der/die Vorsitzende die Ladungsfrist bis auf 3 Tage abkürzen.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist erneut zu einer Verbandsversammlung einzuladen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## § 7

### Verwaltungsrat

- (1) Der/die Verbandsvorsitzende sowie weitere Mitglieder bilden den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat hat insgesamt 27 Mitglieder.

Die weiteren Mitglieder werden von der Verbandsversammlung aus deren Mitte gewählt.

Für jedes weitere Mitglied wird aus der Mitte der Verbandsversammlung ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin gewählt. Ist das persönliche stellvertretende Mitglied verhindert, so kann an seine Stelle ein anderes stellvertretendes Mitglied treten (Stellvertretung nach Reihenfolge).

- (2) Weitere Personen können als beratende Mitglieder hinzugezogen werden.
- (3) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der/die Verbandsvorsitzende.

## § 8

### Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:
  - a) die Verbandsversammlung vorzubereiten und die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung zu regeln;
  - b) die Tätigkeit des/der Verbandsvorsitzenden zu überwachen;
  - c) über die Ernennung, Einstellung, Vorrückung und Entlassung der Verbandsbediensteten im Rahmen des Stellenplans zu beschließen, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist;
  - d) Satzungen, Haushaltssatzungen mit Haushaltsplan und evtl. erforderliche Nachtragssatzungen vorzubereiten;
  - e) Stellungnahmen zu großräumig bedeutsamen, Ländergrenzen überschreitenden Planungen und Maßnahmen zu beschließen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist ferner zuständig für die laufende Beobachtung und Beratung der für das Verbandsgebiet wichtigen Entwicklungen, Maßnahmen und Entscheidungen in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht.
- (3) In dringenden Einzelfällen entscheidet der Verwaltungsrat an Stelle der Verbandsversammlung mit Ausnahme der Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Buchstaben a), d), e), f), j) und l), wenn die Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (2) Für die Sitzungen des Verwaltungsrates gelten im Übrigen die Vorschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung entsprechend.

§ 10

Der/die Verbandsvorsitzende

- (1) Der/die Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitglieds für vier Jahre aus ihrer Mitte gewählt. Er/sie wird unmittelbar nach seiner/ihrer Wahl von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Amtspflichten verpflichtet.
- (2) Der/die Verbandsvorsitzende vertritt den Verband, leitet die Verbandsverwaltung und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die Aufgaben, die ihm der Verwaltungsrat im Einzelfall aus seinem Zuständigkeitsbereich überträgt, sofern er nicht den/die Verbandsdirektor/-in mit der Erledigung der genannten Aufgaben beauftragt hat.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für jeweils vier Jahre zwei Stellvertreter/-innen für die/den Verbandsvorsitzende/n in der Reihenfolge ihrer Stellvertretung.
- (4) Über wichtige Vorgänge hat der/die Verbandsvorsitzende unverzüglich den Verwaltungsrat zu unterrichten.

§ 11

Beschließende Ausschüsse

(1) Als beschließende Ausschüsse werden gebildet

1. der Planungsausschuss,
2. der Ausschuss für Regionalentwicklung und Regionalmanagement.

(2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und deren Stellvertreter/-innen sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter/-innen werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.

Ist das persönliche stellvertretende Mitglied verhindert, so kann an seine Stelle ein anderes stellvertretendes Mitglied treten (Stellvertretung nach Reihenfolge).

Weitere Personen können als beratende Mitglieder hinzugezogen werden.

(3) Die Verbandsversammlung oder der Verwaltungsrat kann den Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede übertragene Aufgabe wieder an sich ziehen und Beschlüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

§ 12

Bildung und Zuständigkeiten des Planungsausschusses

(1) Der Planungsausschuss hat insgesamt 45 Mitglieder. Sie werden von der Verbandsversammlung aus deren Mitte gewählt. Dabei entfallen auf

- Baden-Württemberg 21,
- Hessen 6 und
- Rheinland-Pfalz 18

Mitglieder.

- (2) Der Planungsausschuss beschließt über die Aufstellung, Fortschreibung und sonstige Änderung des einheitlichen Regionalplans und bereitet die Verhandlungen des Verwaltungsrates und der Verbandsversammlung über die Aufstellung, Fortschreibung und sonstige Änderung des einheitlichen Regionalplans vor durch
- die regelmäßige Beratung über den Stand und den Fortgang der Arbeiten am einheitlichen Regionalplan und dessen Fortschreibung,
  - die laufende Beobachtung und Beratung der für das Verbandsgebiet wichtigen Entwicklungen, Maßnahmen und Entscheidungen.
- (3) Der Planungsausschuss ist, sofern nicht die Angelegenheit wegen ihrer besonderen Bedeutung in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates oder der Verbandsversammlung fällt, ferner zuständig für
1. Entscheidungen über Stellungnahmen zu
    - a) Entwicklungsplänen der Länder,
    - b) Regionalplänen benachbarter Planungsregionen,
    - c) Bauleitplänen der Städte und Gemeinden und zu
    - d) regionalbedeutsamen sonstigen Planungen öffentlicher und privater Planungsträger;
  2. die Mitwirkung an fachlichen Entwicklungsplänen und sonstigen raumbedeutsamen Fachplanungen der Länder.
- (4) Bei Bedarf können teilträumliche Planungsausschüsse gebildet werden.

§ 13

Bildung und Zuständigkeiten des Ausschusses für Regionalentwicklung und  
Regionalmanagement

(1) Der Ausschuss für Regionalentwicklung und Regionalmanagement hat 27 Mitglieder. Sie werden von der Verbandsversammlung aus deren Mitte gewählt. Dabei entfallen auf

- Baden-Württemberg 13,
- Hessen 3 und
- Rheinland-Pfalz 11

Mitglieder.

(2) Der Ausschuss bereitet die Verhandlungen des Verwaltungsrates und der Verbandsversammlung für den Geschäftsbereich „Regionalentwicklung und Regionalmanagement“ vor.

(3) Der Ausschuss ist ferner zuständig für die Beratung und die Vorbereitung von Entscheidungen über die Gründung von Gesellschaften sowie die Mitgliedschaft oder Beteiligung des Verbandes in Körperschaften, Gesellschaften und anderen Einrichtungen zur Erfüllung regional bedeutsamer Aufgaben in den Bereichen

- Wirtschaftsförderung, Standortmarketing,
- Landschaftspark, Erholungseinrichtungen,
- Kongresse, Messen, Kultur- und Sportveranstaltungen,
- Tourismusmarketing.

§ 14

Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet. Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang werden in der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar geregelt.

**Teil III: Verwaltung des Verbandes**

## § 15

Der/die Verbandsdirektor/-in

- (1) Der/die Verbandsdirektor/-in wird von der Verbandsversammlung als Beamter/Beamte auf Zeit gewählt. Die Amtszeit beträgt acht Jahre.
- (2) Dem/der Verbandsdirektor/-in werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
  1. Zustimmung zu unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit nicht eine Nachtragsatzung erforderlich ist;
  2. Entscheidungen über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der in der Haushaltssatzung erteilten Ermächtigungen;
  3. Bildung von Haushaltsresten bis 10.000,- Euro im Einzelfall;
  4. Personalangelegenheiten, soweit nicht die Verbandsversammlung oder der Verwaltungsrat zuständig sind.

Der/die Verbandsvorsitzende kann ihn/sie durch Dienstanweisung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf, ganz oder teilweise mit der ständigen Erledigung der in § 10 Abs. 2 genannten Aufgaben beauftragen. Der/die Verbandsvorsitzende hat Weisungsrecht.

- (3) Die Verbandsversammlung bestellt einen Leitenden Direktor/-in beim Verband Region Rhein-Neckar als Ständige(n) Vertreter/-in des/der Verbandsdirektors/-in mit eigenem Geschäftsbereich; Näheres regelt die Geschäftsordnung.

**Teil IV: Verbandswirtschaft**

## § 16

Haushaltssatzung

- (1) Der Verband hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung kann für 2 Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, erlassen werden.

- (2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung
1. des Haushaltsplanes unter Angabe des Gesamtbetrages
    - a. der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres,
    - b. der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung),
    - c. der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
  2. des Höchstbetrages der Kassenkredite,
  3. des Gesamtbetrages der Verbandsumlage, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen ist. Sie kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan für das Haushaltsjahr beziehen.
- (3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr.
- (4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

## § 17

### Verbandsumlage

- (1) Der Verband erhebt, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Verbandsmitgliedern eine Umlage (Verbandsumlage).
- (2) Die Verbandsumlage wird von den Verbandsmitgliedern je zur Hälfte auf der Grundlage der Einwohnerzahlen und dem Mittelwert der Steuerkraftzahlen der letzten 5 Jahre der Gemeinden des Verbandsgebietes aufgebracht. Maßgebend sind die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Statistischen Landesämter vom 30.06. des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres. Als Steuerkraftzahlen werden die Beträge zugrundegelegt, die für die einzelnen Gemeinden in der amtlichen Statistik als Grundlage für den Länderfinanzausgleich ermittelt werden.

**Teil V: Schlussbestimmungen**

§ 18

Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband kann aufgelöst werden, wenn die beteiligten Länder den Staatsvertrag über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet kündigen.
- (2) Eine Auflösung kann nur in einer ausschließlich für diesen Zweck einberufenen Verbandsversammlung beschlossen werden.
- (3) Im Falle der Auflösung fällt das Verbandsvermögen den Mitgliedern in dem Verhältnis zu, wie diese im letzten Umlagejahr an der Aufbringung der Verbandsumlage beteiligt waren.
- (4) Im gleichen Verhältnis haben die Mitglieder auch etwa verbleibende Schulden oder sonstige Verpflichtungen des Verbandes zu tragen.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Staatsanzeigern der an dem Staatsvertrag beteiligten Länder.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und ihrer Genehmigung in Kraft.

.....  
Verbandsvorsitzende/r